

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	9 (1917)
Heft:	10
Artikel:	Arbeiterrecht : hat Art. 348 O.R. rechtliche Wirkung auf das Kündigungsverhältnis für das Eisenbahnpersonal?
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fürchtung, dass wenn nichts geschehe, viele Privatangestellte zu den Gewerkschaften abschwenken werden.

Trotzdem konnte man sich nicht entschliessen, einen entscheidenden Schritt zu tun, um die « Herren Prinzipale » nicht vor den Kopf zu stossen.

Es wurde eine « Studienkommission » eingesetzt, um die Fragen zu prüfen.



Eine Drohung.

Sofort nach Beendigung des Gewerkschaftskongresses meldet sich Münzenberg, der Sekretär der Jugendorganisation, im « Volksrecht » zum Wort, um seiner Unzufriedenheit mit den gefassten Beschlüssen, soweit es sich um die Jugendorganisation handelt, Ausdruck zu geben. Münzenberg begleitet seine Ausführungen mit einer versteckten Drohung. Er stellt in Aussicht, dass sich alle Genossen, die bisher an einer friedlichen Lösung arbeiteten, nunmehr an die Spitze der Opposition stellen werden. Wir wollen das abwarten, glauben aber, dass einige der bisherigen Leistungen kaum mehr überboten werden können.

Im übrigen stellen wir fest, dass der Gewerkschaftskongress mit seinen Beschlüssen weder der einen noch der andern Parteirichtung Vorschub zu leisten beabsichtigte. Er wendete sich lediglich gegen die durchaus einseitige Haltung, die einige Wortführer der Jugendlichen allen Fragen gegenüber einnehmen. Das wäre Münzenberg gewiss klar geworden, wenn er den Kongress von Anfang bis zu Ende der Ehre seiner Anwesenheit gewürdigt hätte.

Es fällt niemand ein, die Jugend vom Radikalismus abwendig zu machen, — du lieber Gott, wer von uns Älteren wäre nicht selber jung und voll Tatenrang gewesen! — Dagegen sind wir der Meinung, es sei nicht von gutem, wenn die Jugend bei allen Parteistärkereien als Vorspann benutzt werde.

Ob es bloss « Sekretäre » sind, die mit dem bisherigen Kurs in der Jugendorganisation nicht einverstanden sind, das zu entscheiden ist der « Sekretär » Münzenberg sicher kompetent.



Arbeiterrecht.

Hat Art. 348 O. R. rechtliche Wirkung auf das Kündigungsverhältnis für das Eisenbahnpersonal?

(Vom thurgauischen Arbeitersekretariat.)

Die vorliegende Frage hat das Bezirksgericht Frauenfeld *bejahend* entschieden, allerdings nur für den Fall, dass der Arbeiter oder Angestellte nicht in den persönlichen Besitz des Reglements gelangt ist, das für ihn die Regelung des Kündigungstermines enthält.

Eine Abwartfrau stand seit 24. Juni 1908 bei der S. B. B. als Abwärterin im Dienst. Nach einer längeren Krankheitsdauer wurde sie am 1. Mai 1916 entlassen, und nach Bemühungen des Generalsekretariats der A. U. S. T. erhielt die Frau für die Dauer vom 1. bis 15. Mai den Lohn, gestützt auf Reglement 38, das für derartige Dienstverhältnisse eine Kündigungsfrist von 14 Tagen vorsieht.

Das thurgauische Arbeitersekretariat trat hierauf mit der Kreisdirektion 4 in Verbindung, um die Auszahlung des Lohnes vom 15. Mai bis 31. Juli zu erwirken, gestützt auf Art. 348 O. R., der vorsieht, dass bei Dienstverhältnissen, die *über ein Jahr* gedauert haben, gegenseitig die Kündigung nur auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monates erfol-

gen beziehungsweise beendet werden kann. Nur durch « Abrede » kann diese Frist abgeändert werden, und zwar bei Angestellten nicht unter einen Monat, bei andern Dienstverhältnissen nicht unter zwei Wochen.

Die Kreisdirektion verhielt sich dem Begehrum Nachzahlung des Lohnes gegenüber ablehnend. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die S. B. B. geniesse als Arbeitgeber besondere Rechte und die Kündigungsfrist des Art. 348 O. R. habe nur für den Privatarbeitgeber Wirkung.

Nachdem für die Klägerin das Armenrecht erhältlich gemacht werden konnte, wurde gegen die S. B. B. der Prozessweg beschritten mit dem Rechtsbegehren, die letztere sei zu verhalten, 300 Fr. an die Abwartfrau zu bezahlen als Lohnentschädigung für die Dauer vom 15. Mai bis 1. Juli 1916.

Das Bezirksgericht Frauenfeld hat die Klage in vollem Umfange geschützt, nachdem der Klägerin das Handgelübde darüber abgenommen war, dass sie das Reglement 38, auf das sich die beklagte S. B. B. berief und wonach der Kündigungstermin nur 14 Tage betrug, überhaupt nie erhalten habe.

Namens der Klägerin wurde geltend gemacht, dass kraft der überjährigen Dauer ihres Anstellungsverhältnisses auf alle Fälle nur unter Beobachtung der in Artikel 348 des Obligationenrechts, Absatz 1, enthaltenen Frist gekündigt werden könne. Das Reglement 38 habe sie gar nie zu Gesicht bekommen, geschweige denn, dass sie dasselbe erhalten habe. Aber auch wenn ihr das Reglement persönlich behändigt worden wäre, so hätte Art. 348 O. R. Kraft, weil die Uebergabe des Reglements keine « Abrede » im Sinne des Absatzes 2 des genannten Artikels bedeute. Diese Abrede sei in jedem Fall *persönlich*, mündlich oder schriftlich, zu treffen. Zudem stamme das Reglement 38 aus einer Zeit, da es das revisierte Obligationenrecht noch nicht in Kraft gewesen sei. Hätte sich die S. B. B. dem zwingenden Charakter des Art. 348 entziehen wollen, so hätten alle in Kraft bestehenden Reglemente in bezug auf die darin enthaltenen Kündigungstermine revidiert und den Untergebenen behändigt werden müssen. Die S. B. B. habe innerhalb der gesetzlichen Schranken kein besonderes Recht als Arbeitgeber.

Die Beklagte liess durch Dr. Lengweiler auf Abweisung beantragen. Die S. B. B. sei in keinem Fall dem Art. 348 O. R. unterstellt.

Das Arbeitsverhältnis mit dem Personal sei durch Reglemente geregelt. Die Klägerin habe wegen ungenügender Leistung etc. entlassen werden müssen. Der Vertreter der S. B. B. brachte eine Reihe von Gründen vor, wonach die Klägerin, gestützt auf Art. 352 O. R. habe entlassen werden können.

Auf letztern Einwand ging das Bezirksgericht nicht ein, weil derselbe erst im Prozessverfahren geltend gemacht worden sei, darum willkürlichen Charakter trage. Die Entlassung sei zeinerzeit erfolgt, weil eine zweite Wärterin nicht mehr notwendig und weil die Leistungen « nicht immer » befriedigten. Der Richter habe darauf abzustellen. Hinsichtlich der zu beobachtenden Kündigungsfrist — entschied das Gericht — sei als unbestreitbare und auch unbestrittene Tatsache festzustellen, dass es sich um ein überjähriges Dienstverhältnis handle, auf welches der Art. 348 O. R. Anwendung findet. Die Rechtsfrage entscheide sich einzig danach, ob die Kündigung nach Absatz 1 des Art. 348 zu geschehen hatte oder ob das bestehende Reglement eine Kürzung der Kündigungsfrist auf 14 Tage gestatte, ob demnach das Reglement als *besondere Abrede* im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels gelte; denn, wenn auch der Anstellungsvertrag vor Inkrafttreten des neuen Obligationenrechts entstanden ist, untersteht er nunmehr doch dessen neuen Bestimmungen. Damit die

Kündigung auf einer besondern Abrede basiert werden kann, wird aber doch vorausgesetzt, dass es sich um eine bewusste Abmachung handeln muss. Nach bisheriger Praxis wurden solche Abmachungen in der Form genereller Mitteilungen des Arbeitgebers als zulässig befunden in der Meinung, dass auch der Arbeiter sein Einverständnis gegeben habe. In einem solchen Grossbetrieb, wie er bei der S. B. B. besteht, kann nun aber nicht verlangt werden, dass mit jedem Einzelarbeiter ein die Anstellungsverhältnisse regulierender Sondervertrag abgeschlossen werde, sondern es müssen die in den Reglementen niedergelegten Anstellungsbedingungen gelten. Um aber denselben auch rechtliche Wirkung für den Arbeitnehmer zu verschaffen, ist die Uebergabe des Reglements an den Arbeiter notwendig, denn durch die blosse Anstellung wird er nicht zugleich zur Kenntnis der Anstellungsbedingungen zensiert.

So ist nun von der Beklagtschaft behauptet, von der Klägerin aber bestritten worden, dass sie vor oder während der Anstellung dieses Reglement erhalten, weshalb der Richter mangels anderer Beweise auf das klägerische Schiedsgelübde abstellt, da auch eine Uebergabe während der Anstellung für eine Sonderabmachung genügt hätte und die Beklagtschaft sich hierauf berufen könnte.

Soweit das Urteilmotiv. Die Klägerin leistete das Handgelübde und wurde, wie schon erwähnt, mit der Forderung von 300 Fr. geschützt. Allgemein ist der Standpunkt der S. B. B. widerlegt, dass das Obligationenrecht für sie keine Bedeutung habe. Hingegen scheint uns das Urteil insofern falsch zu sein, als das Gericht annahm, der Besitz eines Reglements sei die besondere «Abrede» nach Art. 348, Abs. 2, O.R. Wäre die Klage nicht materiell geschützt worden, so hätte die Klägerin das Urteil des Bezirksgerichts vor Obergericht ziehen müssen. Wir bestreiten, dass der blosse Besitz des Reglements den Sinn einer Abrede enthalte, sondern die Überjährung des Dienstverhältnisses muss zweifelsohne durch einen besondern Akt unterbrochen werden. Art. 348, Abs. 2, kann nur diese Auslegung finden auch der S. B. B. gegenüber.

Immerhin ist das Urteil wichtig genug, um interessierten Kreisen zur Kenntnis gebracht zu werden.



Volkswirtschaft.

Acht schweizerische Grossbanken im Jahre 1916.
Das Heft 2 des 53. Jahrgangs der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft enthält eine instructive Arbeit über die Geschäftsergebnisse von acht grossen Bankinstituten der Schweiz, wie: Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Volksbank, A.-G. Leu & Cie., Eidgenössische Bank A.-G., Schweizerische Bankgesellschaft, Basler Handelsbank und Comptoir d'Escompte de Genève. Diese Banken verfügen insgesamt über ein Aktienkapital von rund 388 Millionen Franken nebst 125 Millionen Franken Reserven. Sie erzielten im Jahre 1916 einen Umsatz von 3,249,321,000 Fr. gegenüber 2,782,517,000 Fr. im Jahre 1915.

Die gewaltige Finanzmacht dieser acht Bankinstitute zeigt sich nicht allein in diesem grossen Umsatz, sondern auch im Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln. So beträgt das Aktienkapital nur 19,07 % der verfügbaren Gelder.

Der Gesamtertrag der acht Banken betrug 63,527,000 Franken gegen 50,532,000 Fr. im Jahre 1915. Dazu kommt ein Saldo von 2,035,000 Franken.

Das Verwaltungskonto ist mit 24,171,000 Franken, das Steuerkonto mit 5,163,000 Franken belastet. Die Abschrei-

bungen auf Forderungen und Immobilien betragen 4,058,000 Franken.

Als Reinertrag verbleiben somit 30,135,000 Franken nebst dem Saldo. Der Reingewinn fand folgende Verwendung: Zuweisungen an Reserven 2,200,000 Franken, Dividenden 26,634,000 Fr., Tantiemen 1,308,000 Fr., Beiträge für wohltätige Zwecke 70,000 Fr., Saldo 1,938,000 Fr.

Wie man aus dieser Zusammenstellung ersieht, vermag sich der Bankaktionär und Verwaltungsrat in der Zeit der Not noch ganz passabel durchzuschlagen.

In den Berichten der Banken fehlt neben den Ausserungen über die «befriedigende Lage», «nicht ungünstige Lage» und ähnliche Noten auch das Salz der bangen Sorge für die Zukunft nicht. Unsere Bankherren werden sich zwar, das haben sie in den drei Kriegsjahren gezeigt, zu «kehren» wissen. Sie sitzen am «Ankenfass» und bedienen sich selber zuerst. Immerhin könnte die Situation auch ihnen gefährlich werden, wenn die Verteuerung der Lebenshaltung im bisherigen Tempo zunimmt.

So zitiert ein Bericht aus dem «Economist» in London die Preisgestaltung von 22 wichtigen Lebensmitteln an Hand der Preise von 1901 bis 1905, die als Einheit von 100 angenommen werden. Danach betragen diese Preise im Juli 1914 116,6, Juli 1915 149,1, Juli 1916 191,1 und Dezember 1916 223. Die Steigerung hat seither die gleiche Sprunghaftigkeit beibehalten.

Unter solchen Umständen wird die Aneignung von arbeitslosem Einkommen immer mehr zu einem Verbrechen am hungernden Volk, insbesondere wenn man weiß, dass ein gut Teil der Schuld an der wachsenden Teuerung der Tätigkeit des Handels und der Spekulation zu verdanken ist, die ihre Kraft zumeist aus den Banken schöpfen und diese wiederum befruchten.

Eidg. Notstandskommission. Das Volkswirtschaftsdepartement hat auf Grund der Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der sozialdemokratischen Partei einen Entwurf zur Errichtung der oben bezeichneten Institution ausgearbeitet, in dem die Kompetenzen wie folgt umschrieben sind: Recht der Antragstellung, Entgegennahme der Berichte über getroffene Massnahmen und damit gemachte Erfahrungen, Delegation von Mitgliedern in Spezialkommissionen, Einsetzung von Subkommissionen.

Die Kommission soll aus 15 Mitgliedern bestehen. Es sollen darin neben den Konsumenten die Produzenten vertreten sein. Den Vorsitz führt der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, im Verhinderungsfall der Leiter des Fürsorgeamtes. Die Sitzungen sollen monatlich stattfinden oder wenn es fünf Mitglieder der Kommission verlangen.

Es wird nun Sache der beteiligten Organisationen sein, unverzüglich zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die neue Instanz zweckentsprechend organisiert wird.

Genossenschaftliches. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat zum Preise von 53,000 Fr. das 1 Quadratkilometer umfassende Berggut Roth-Lachen im Jura angekauft. Das Gut umfasst 51 Jucharten Wiesen, 156 Jucharten Weide und 67 Jucharten Wald. Es liegt 1100 Meter über Meer und soll viel schlagfähiges Holz enthalten. Das Gut liegt vier Wegstunden von Delsberg entfernt.



Sozialpolitik.

Lehrlingsfürsorge. In den Kreisen der gewerblichen Unternehmer ist man eifrig dabei, die Lehrlingsfrage im Sinne der Krauter wirksam zu beeinflussen. So soll am 11. und 12. Oktober in Winterthur ein regelrechter Kurs für Berufsberatung stattfinden,